



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2017
COM(2017) 540 final

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks
Hilfeleistung für Italien**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Dieser Beschluss betrifft die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) in Höhe von 1 196 797 579 EUR zwecks Hilfeleistung für Italien aufgrund einer Reihe von Erdbeben, die sich zwischen August 2016 und Januar 2017 in den Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien ereignet haben. Dieser Beschluss zur Inanspruchnahme wird gemeinsam mit einem Entwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan (EBH) Nr. 4/2017¹ vorgelegt, in dem vorgeschlagen wird, die erforderlichen Mittel nach Abzug des bereits 2016 gezahlten Vorschusses (30 000 000 EUR) in den Gesamthaushaltsplan 2017 einzustellen, sowohl an Mitteln für Verpflichtungen als auch an Mitteln für Zahlungen.

2. INFORMATIONEN UND VORAUSSETZUNGEN

Am 16. November 2016 ging bei der Kommission ein erster Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem EUSF im Zusammenhang mit einer Reihe von Erdbeben in den Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien ein, nachdem die ersten Schäden am 24. August 2016 festgestellt worden waren. Dieser ursprüngliche Antrag war unvollständig, da sich Ende Oktober 2016 eine zweite Reihe von Erdbeben ereignete und die Bewertung der zusätzlichen Schäden noch ausstand. Am 18. Januar 2017, kurz vor der beabsichtigten Einreichung des aktualisierten Antrags kam es zu einer dritten Reihe schwerer Erbeben. Daher legten die italienischen Behörden am 15. Februar 2017 einen aktualisierten Antrag mit überarbeiteten Schätzwerten vor, die sämtliche zwischen dem 24. August 2016 und dem 18. Januar 2017 verursachten Schäden umfassten.

Die Kommission hat diesen Antrag nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union² (im Folgenden „EUSF-Verordnung“), insbesondere der Artikel 2, 3 und 4, geprüft. Nachstehend eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte der Prüfung.

- (1) Im Zeitraum zwischen dem 24. August 2016 und dem 18. Januar 2017 erschütterte eine Reihe starker Erdbeben der Stärke 5,9 bis 6,5 auf der Richterskala, gefolgt von einer Vielzahl von Nachbeben, weite Teile des Apennin-Gebirgszugs in Mittelitalien (insbesondere in den Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien).
- (2) Da Erdbeben natürlichen Ursprungs sind, fallen sie in den Hauptanwendungsbereich des EUSF.
- (3) Der Antrag Italiens ging ursprünglich am 16. November 2016 ein, also innerhalb der Frist von 12 Wochen nach Feststellung der ersten Schäden am 24. August 2016. In ihrem Antrag betonten die italienischen Behörden, dass die Schadensbeurteilung unvollständig und die entsprechenden Zahlen nur vorläufig seien. Die endgültige Fassung des Antrags wurde am 15. Februar 2017 fertiggestellt und deckte die zwischen dem 24. August 2016 und dem 18. Januar 2017 entstandenen Schäden ab.
- (4) In seinem Antrag ersuchte Italien um eine Vorschusszahlung nach Artikel 4a der EUSF-Verordnung. Am 29. November 2016 nahm die Kommission den

¹ COM(2017) 541 final vom 26.6.2017.

² Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143).

Durchführungsbeschluss C(2016) 7861 an, in dem Italien ein Vorschuss in Höhe von 30 000 000 EUR (dem nach den Bestimmungen der EUSF-Verordnung zulässige Höchstbetrag) für den voraussichtlichen Finanzbeitrag aus dem EUSF gewährt wurde; dieser Betrag wurde anschließend vollständig an Italien ausgezahlt.

- (5) Die italienischen Behörden schätzen den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 21 878,8 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht 1,36 % des BNE Italiens und übersteigt den Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größeren Ausmaßes, der sich im Falle Italiens im Jahr 2016 auf 3 312,2 Mio. EUR beläuft (d. h. 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011). Da der geschätzte direkte Gesamtschaden den Schwellenwert für Katastrophen größeren Ausmaßes übersteigt, ist die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ einzustufen.
- (6) Zu den Auswirkungen und Folgen dieser Katastrophe ist zu sagen, dass das Erdbeben vom 24. August 2016 299 Menschenleben forderte, 390 Personen wurden in Krankenhäuser eingewiesen. Bei den Erdbeben im Oktober gab es keine Todesopfer. Im Januar kamen weitere 34 Menschen ums Leben. Die Zahl der in den Monaten nach den Beben vom 26. und 30. Oktober 2016 unterstützten Menschen erreichte ihren Höchststand am 7. November mit nahezu 32 000 unterstützten Menschen. Tausende Menschen mussten evakuiert werden, darunter auch Patienten aus Krankenhäusern in der Region Umbrien. Am 8. November 2016 wurden in den vier betroffenen Regionen mehr als 30 000 Menschen unterstützt, davon wurden 11 000 in Hotels und Unterkünften sowohl in den unmittelbar betroffenen Gebieten entlang der Küste in den Marken als auch im Hinterland Umbriens untergebracht, während weitere Personen in von den Gemeinden zur Verfügung gestellten öffentlichen Einrichtungen unterkamen. Das von den Vorkommnissen im August und Oktober bereits stark gezeichnete Gebiet wurde am 18. Januar 2017 von erneuter seismischer Aktivität heimgesucht und heftiger Schneefall führte dazu, dass zahlreiche Dörfer in der Region Abruzzen von der Außenwelt abgeschnitten waren, was die Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerung erheblich beeinträchtigte. Die Such- und Rettungsoperationen erwiesen sich als äußerst komplex.
- (7) Wirtschaftlich ist das vom Erdbeben am 24. August 2016 betroffene Gebiet geprägt von Landwirtschaft und Tourismus. Die Einrichtungen vieler landwirtschaftlicher Betriebe (Ställe, Lagerräume und Hallen zur Unterbringung von Gerätschaften) wurden zerstört. In den betroffenen Gebieten der Regionen Marken und Umbrien ist die Zahl der Dienstleister und Industrieunternehmen deutlich höher als in den restlichen betroffenen Gebieten. Die Schäden für Unternehmen in diesen Regionen sind beträchtlich. Zudem wirkten sich die seismischen Aktivitäten negativ auf den Tourismussektor aus, der im gesamten Gebiet florierte. Eine große Zahl von Ferienwohnungen in Nationalparks trug erhebliche Schäden davon. Da die Erdbeben zahlreiche mittelalterliche Berggemeinden erschütterten, ist der Schaden hinsichtlich des kulturellen Erbes immens. Beispielsweise wurde das Zentrum von Amatrice durch die Beben am 24. August zerstört. Das Erdbeben vom 30. Oktober zerstörte die aus dem 14. Jahrhundert stammende Basilika von San Benedetto in Norcia.
- (8) Die Kosten der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der EUSF-Verordnung förderfähigen wesentlichen Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen wurden von den italienischen Behörden mit 2 149 363 344 EUR veranschlagt und nach Maßnahmenarten aufgeschlüsselt. Der größte Anteil entfällt auf die Kosten für den Wiederaufbau von Infrastruktur, insbesondere Straßen, gefolgt von den Kosten für die Hilfsdienste und für Notunterkünfte.

- (9) Im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (2014-2020) (ESI-Fonds) gelten die betroffenen Regionen als „Übergangsregionen“ und „stärker entwickelte Regionen“. Die italienischen Behörden haben der Kommission signalisiert, dass sie beabsichtigen, Mittel aus den Programmen der ESI-Fonds für Hilfsmaßnahmen umzuwidmen.

- (10) Was die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenschutz und -management angeht, so ist derzeit kein Vertragsverletzungsverfahren anhängig. Italien verweist darauf, dass es keine spezifische Rechtsvorschrift der Union zur Erdbebengefährdung gibt. Allerdings sind die Mitgliedstaaten im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union zum Katastrophenschutz³ gehalten, auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene Risikobewertungen zu erstellen und der Kommission bis zum 22. Dezember 2015 und danach alle drei Jahre eine Zusammenfassung der einschlägigen Punkte dieser Risikobewertung zur Verfügung zu stellen. Italien hält diese Bestimmung ein und legte der Europäischen Kommission (GD ECHO) bereits seine Zusammenfassung über die nationale Risikobewertung vor.
- (11) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Italien kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.
- (12) Die italienischen Behörden gaben an, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

3. FINANZIERUNG AUS DEN EUSF-ZUWEISUNGEN FÜR DIE JAHRE 2016, 2017 UND 2018

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020⁴ (im Folgenden „MFR-Verordnung“), insbesondere Artikel 10, ermöglicht die Inanspruchnahme des EUSF bis zu einer jährlichen Obergrenze von 500 000 000 EUR (zu Preisen von 2011). In Nummer 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁵ (im Folgenden „IIV“) sind die Modalitäten für die Inanspruchnahme des EUSF festgelegt.

Da Solidarität der zentrale Beweggrund für die Einrichtung des EUSF war, sollte die Unterstützung nach Auffassung der Kommission progressiv gewährt werden. Dies bedeutet, dass in Anlehnung an die bisherige Praxis der Schadensanteil, der den Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF bei einer Katastrophe größeren Ausmaßes (d. h. 0,6 % des BNE bzw. 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) übersteigt, stärker bezuschusst werden sollte als der unter diesem Schwellenwert liegende Teil. Bislang wurden für die Festsetzung der Mittelzuweisungen bei Katastrophen größeren Ausmaßes ein Satz von 2,5 % des gesamten Direktschadens unterhalb der Schwelle und ein Satz von 6 % auf den über den Schwellenwert hinausgehenden Schaden angewandt. Für regionale Katastrophen und Katastrophen, die gemäß der Nachbarstaat-Bestimmung anerkannt werden, gilt ein Satz von 2,5 %.

Der Finanzbeitrag darf die geschätzten Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahmen nicht übersteigen. Die Methode für die Berechnung der Hilfen aus dem EUSF ist im Jahresbericht 2002-2003 dargelegt und wurde vom Rat sowie vom Europäischen Parlament gebilligt.

Auf der Grundlage des Antrags Italiens stellt sich die Berechnung der Hilfe aus dem EUSF auf Basis des geschätzten Gesamtschadens wie folgt dar:

³ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924), Artikel 6.

⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁵ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Katastrophe	<i>Direkte Schäden insgesamt (in Mio. EUR)</i>	<i>Schwellenwert für Katastrophen größerem Ausmaßes (in Mio. EUR)</i>	<i>2,5 % des direkten Schadens bis zum Schwellenwert (in Mio. EUR)</i>	<i>6 % des direkten Schadens über dem Schwellenwert (in EUR)</i>	<i>Gesamtbetrag der vorgeschlagene n Unterstützung (in EUR)</i>
ITALIEN	21 878,767	3 312,242	82 806 050	1 113 991 529	1 196 797 579
GESAMT					1 196 797 579

Insgesamt stand zu Beginn des Jahres 2017 ein Betrag von 1 115 121 612 EUR für die Inanspruchnahme des EUSF zur Verfügung. Das war die Summe aus der Zuweisung für das Jahr 2017 in Höhe von 563 081 210 EUR (d. h. 500 000 000 zu Preisen von 2011) nach Artikel 10 Absatz 1 der MFR-Verordnung und der gesamten Zuweisung für das Jahr 2016 in Höhe von 552 040 402 EUR (d. h. 500 000 000 zu Preisen von 2011), die nicht in Anspruch genommen und nach Artikel 10 Absatz 2 der MFR-Verordnung auf das Folgejahr übertragen wurde.

Der Betrag, der zu diesem Zeitpunkt des Jahres 2017 noch in Anspruch genommen werden kann, beläuft sich auf 902 826 499 EUR. Das entspricht dem Anfang 2017 für die Inanspruchnahme des EUSF verfügbaren Gesamtbetrag (1 115 121 612 EUR) abzüglich der bisherigen Inanspruchnahme⁶ (71 524 810 EUR) sowie abzüglich eines Betrags in Höhe von 140 770 303 EUR, der einbehalten wird, um der Verpflichtung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der MFR-Verordnung nachzukommen, 25 % der jährlichen Zuweisung 2017 bis zum 1. Oktober 2017 zur Verfügung zu halten.

Dieser Betrag reicht nicht aus, um die Inanspruchnahme des EUSF für Italien in voller Höhe zu decken. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die Bedingungen nach Artikel 10 Absatz 2 der MFR-Verordnung erfüllt sind, und schlägt vor, die Differenz von 293 971 080 EUR (1 196 797 579 EUR abzüglich 902 826 499 EUR aus der Mittelzuweisung des Haushaltsplans 2017) aus den 2018 verfügbaren jährlichen Mitteln zu decken.

Übersichtstabelle zur Finanzierung des EUSF	Betrag (in EUR)
Auf 2017 übertragene Mittel für 2016	552 040 402
Mittel für 2017	563 081 210
Insgesamt Anfang 2017 verfügbar	1 115 121 612
Abzüglich bereits 2017 in Anspruch genommene Mittel	-71 524 810
Abzüglich 25 % der Mittel für 2017 (einbehaltene Mittel)	-140 770 303
Derzeit verfügbarer Höchstbetrag (Mittelzuweisungen 2016 + 2017)	902 826 499
Verbleibender Saldo, der aus der Mittelzuweisung für 2018 vorzeitig bereitgestellt wird	293 971 080

⁶ Beschluss (EU) 2017/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistungen für das Vereinigte Königreich, Zypern und Portugal (ABl. L 111 vom 24.4.2017, S. 6) und der damit verbundene Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2017 (ABl. L 136 vom 24.5.2017, S. 1).

Gesamtbetrag der vorgeschlagenen Unterstützung für Italien	<u>1 196 797 579</u>
--	----------------------

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks
Hilfeleistung für Italien**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union⁷, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁸, insbesondere auf Nummer 11,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „Fonds“) soll die Union in die Lage versetzen, rasch, wirksam und flexibel auf Notsituationen zu reagieren und sich mit der Bevölkerung in den von Naturkatastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Die Obergrenze für die jährlich für Ausgaben des Solidaritätsfonds zur Verfügung stehenden Mittel beträgt nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates⁹ 500 000 000 EUR (zu Preisen von 2011). Die gesamte Zuweisung für das Jahr 2016 wurde nicht in Anspruch genommen und nach Artikel 10 Absatz 2 der MFR-Verordnung auf das Folgejahr übertragen. Die Zuweisung für 2017 wurde bisher nicht in Anspruch genommen.
- (3) Am 16. November 2016 stellte Italien einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds aufgrund eines Erdbebens, das am 24. August 2016 die Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien erschüttert hatte. Zusätzliche Erdbeben wüteten in den schon zuvor betroffenen Gebieten und ließen die gemeldeten Schäden in die Höhe schnellen. Italien reichte am 15. Februar 2017 seinen endgültigen Antrag mit überarbeiteten Schätzwerten ein, die sämtliche zwischen dem 24. August 2016 und dem 18. Januar 2017 verursachten Schäden umfassten.
- (5) Der Antrag Italiens erfüllt die Bedingungen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 für die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem Fonds.

⁷ ABI. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

⁸ ABI. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (7) Der Fonds sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag für Italien bereitgestellt werden kann.
- (8) Da der Betrag, der 2017 in Anspruch genommen werden kann, den Beitrag nicht vollständig decken kann, sollte die Differenz wie in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 vorgesehen aus den für 2018 verfügbaren jährlichen Mitteln finanziert werden.
- (9) Damit der Fonds möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte der vorliegende Beschluss ab dem Datum seiner Annahme gelten –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 werden Italien aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 1 196 797 579 EUR bereitgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem ... [*Datum der Annahme*]**.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments In Namen des Rates

** Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.